Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1363.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten März 1832., die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder betreffend.

Da Ich bei der mit Ihrem Berichte vom 16ten d. M. Mir vorgelegten revidirten Meßordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder nichts zu erinnern gefunden habe; so genehmige Ich sämmtliche darin aufgenommene Bestimmungen mit der Maaßgabe, daß aus denselben eine Beschränkung Ihrer, des Finanzministers, gesetzlichen Befugnisse in Betreff der Steuerkontrolle nicht abgeleitet werden solle. Sie haben nunmehr wegen der Ausfertigung, Vollziehung und Bekanntmachung des zurückerfolgenden Entwurfs weiter zu verfügen.

Berlin, den 31sten März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Maassen.

Revidirte Meßordnung
für die Messen zu Frankfurt an der Oder.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31sten März d. J. die Bestimmungen genehmigt haben, welche beim Meßverkehr zu Frankfurt an der Oder in Anwendung kommen sollen, werden dieselben, nach Vorschrift der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. §. 76., durch gegenwärtige revidirte Meßordnung für die dort unter der Benennung: Reminiscere-, Margarethe- und Martini-Messen bestehenden drei jährlichen Messen bekannt gemacht und zugleich die seitherigen Meßordnungen völlig aufgehoben.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten Juni 1832.)

Allgemeine Vorschriften: a) In Beziehung auf den Meßhandel überhaupt.

§. 1. Die Messe wird an den Montagen von Reminiscere, Margarethe und Martini, auch wenn einer der beiden letzten Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr, eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

§. 2. Während dieser Meßzeit ist es allen In- und Ausländern, gegen deren Person keine sicherheitspolizeilichen Einwendungen gemacht werden, gestattet, Handel in Frankfurt zu treiben, und sich dabei fremder oder einheimischer Mittelspersonen, Gehülfen oder Handarbeiter nach freier Wahl zu bedienen.

§. 3. Für die Befugniß zum Handelsbetriebe während der Meßzeit haben diejenigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb Frankfurt haben, keine Abgaben, weder an die Staats- noch an die städtische Kämmereikasse, zu entrichten. Ausgenommen sind Schaustellungen und musikalische Aufführungen, von welchen, wie bisher, ein Beitrag an die Orts-Armenkasse auch ferner zu entrichten ist.

§. 4. Es steht auch jedem Verkäufer frei, seine Waaren selbst oder durch einen Beauftragten meistbietend zu veräußern.

Der Handel im Umherziehen bleibt jedoch auch während der Meßzeit den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, namentlich dem Regulativ vom 28sten April 1824. (Gesetzsammlung Pag. 125.), unterworfen.

§. 5. Verkäufer, denen nur der Meßverkehr verstattet ist, dürfen ihre Verkaufsstellen vor dem Einläuten der Messe in soweit öffnen, als es erforderlich ist, die Waaren auszupacken und ihr Meßlager im Innern einzurichten. Das Aushängen der Firma eines Schildes, oder von Bekanntmachungen, das Auslegen von Waaren, oder das Umhertragen derselben zum feilen Verkauf, darf aber vor Anfang der Messe nicht geschehen. Wer diesem entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von Fünf Thalern bis Funfzig Thalern.

§. 6. Andere Meß-, namentlich Speditions- und Wechsel-Geschäfte, dürfen von Auswärtigen (§. 2.) nach Eröffnung des ersten bis zum Schlusse des letzten Revisions-Büreaus auf dem Platze betrieben werden.

§. 7. Die Verfallzeit der in die Messen zu Frankfurt unbestimmt lautenden Wechsel tritt am Dienstage der zweiten Meßwoche ein.

§. 8. Die Polizei- und Gerichtspflege, in Bezug auf die Messe, wird durch den Magistrat und das Stadtgericht wahrgenommen. Dem Magistrat liegt die Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ob.

Vor das Stadtgericht gehören die Rechtsstreitigkeiten der Privatpersonen, sie mögen den Handel oder sonst einen Gegenstand, wobei schnelle Rechtshülfe nöthig ist, betreffen.

b) In Beziehung auf die Behandlung unversteuerter Meßgüter insbesondere. Kontofähige Meßgüter.

§. 9. Als Meßgüter, auf welche ein weiterhin vorgeschriebenes Konto-Verfahren Anwendung findet, werden alle, vom Auslande unversteuert zur Messe eingehenden, nicht zu den Verzehrungs-Gegenständen gehörigen, Waaren angesehen, welche, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle, mit einer höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Zentner belegt sind.

§. 10.

§. 10. Der, unter Kontrolle der Steuerbehörde, wieder ins Ausland gehende Theil dieser Meßgüter wird, gegen Erlegung der Durchgangsabgabe von Funfzehn Silbergroschen für den Zentner, vom Konto abgeschrieben.

Die Abschreibung vom Meßkonto, ohne Erlegung von Ein- oder Durchgangsabgabe, findet auch statt bei der Waare, welche zur Niederlage, sey es am Meßorte oder in einer andern inländischen Packhofsstadt, bestimmt wird.

Von dem übrigen Theil der kontirten Meßwaaren, welcher abgesetzt und in freien Verkehr gekommen ist, muß der Verkäufer nach beendigter Messe die Eingangsabgabe erlegen.

Steuer-Rabatt von Meßgütern.

§. 11. Von nachgenannten hierunter begriffenen, während der Messe zum Verkauf aufgestellten und abgesetzten Waaren, nämlich von Fabrikaten aus Baumwolle, Wolle, Seide, oder aus einer Mischung dieser Stoffe, entweder unter sich oder mit Leinen; Leder und daraus gefertigten Waaren; lackirten Metallwaaren; Gewehren und Waffen aller Art; Pelzwerk und Rauchwaaren; Porzellan und Steingut, einschließlich ihrer Garnirung; und von den nach der jedesmaligen Erhebungsrolle zu den kurzen Waaren gerechneten Gegenständen, soweit sämmtliche vorgenannte Waaren nach dem jedesmaligen Tarif mit einer Eingangsabgabe von Drei Thalern und darüber belegt sind, wird jedoch dem Verkäufer ein Steuer-Erlaß oder Rabatt, der ein Fünftel des in der jedesmaligen Erhebungsrolle ausgeworfenen Abgabensatzes beträgt, zugestanden, und auf die Steuerschuld abgeschrieben.

Verfahren bei den vom Auslande unversteuert eingehenden Meßgütern.

§. 12. Beim Verkehr mit den vom Auslande eingehenden unversteuerten Meßgütern findet, in Ansehung des Gefälle-Kredits, der Kontrolle des wirklichen Ausgangs der nach dem Auslande abgesetzten oder dahin zurückgehenden Waaren, und in Absicht der Versteuerung des im Lande bleibenden Theils derselben, folgendes Verfahren statt.

Eingang derselben über die Landes-Grenze.

§. 13. Auf die beim Haupt-Zollamte des Eingangs vom Waarenführer vorzulegende Eingangs-Deklaration zur Messe wird die mit mehr als einem halben Thaler vom Zentner belegte Waare, den allgemeinen Vorschriften nach, unter Begleitschein-Kontrolle nach Frankfurt abgelassen.

Eingang am Meßplatze. Allgemeine Revision.

§. 14. Beim Eintreffen in Frankfurt legt der Waarenführer die vom Grenz-Zollamte erhaltene Bezettelung, der Eingangs- (Waage-) Expedition vor, welche von der Ankunft der Ladung im Allgemeinen Ueberzeugung nimmt, und die Bezettelung dem Ober-Meß-Inspektor übergiebt, von dem sie der Waarenführer zum Behuf der Beibringung der Anmeldungen über die Bestimmung der Waaren zurückempfängt. Ist die Waare zu einer Zeit eingetroffen, wo die Meß-Revisions-Stellen bereits eröffnet und in Thätigkeit getreten sind, so erfolgt die spezielle Revision und weitere Abfertigung, in sofern der Eigenthümer der Waaren oder ein beauftragter Spediteur zu dem Geschäft bereits anwesend ist. Früher, und außer dieser Zeit eingegangene Meßgüter bleiben, nach bewirkter allgemeiner Re-

Revision, im Verwahrsam des Haupt=Steueramts, und werden nach den allgemeinen Vorschriften über die zur Packhofsniederlage gelangenden Waaren, behandelt. Der Waarenführer bleibt bis dahin, daß die spezielle Revision bewirkt, und dabei nichts zu erinnern gefunden worden, zunächst für die Richtigkeit der Eingangsdeklarationen, den gesetzlichen Bestimmungen nach, verhaftet.

Die Begleitscheine der Grenzämter über Waaren, für welche die Meßerleichterungen, nach gegenwärtiger Ordnung, in Anspruch genommen werden, die Meßgüter mögen innerhalb der zwischen den Messen liegenden Frist, oder nach Eröffnung der Meß=Revisionsstellen in Frankfurt eingetroffen seyn, werden daher nicht eher erledigt und an die Ausfertigungsämter zurückgesandt, bis

entweder, der Empfänger der Waaren, Eigenthümer oder Spediteur, überhaupt derjenige, an welchen der Waarenführer die auf den Begleitscheinen verzeichneten Güter abzuliefern hat, sich für denselben verbürgt und zugleich Vollmacht des Waarenführes mit der Bürgschaft beibringt, wodurch er ermächtigt wird, bei der im Falle einer später entdeckten Unrichtigkeit einzuleitenden summarischen sowohl als gerichtlichen Untersuchung, des Waarenführers Rechte in dieser wahrzunehmen und, statt dessen, sich auf die Sache selbst einzulassen;

oder, bis die spezielle Revision der Meßwaaren stattgefunden hat, und die Richtigkeit der im Grenzamte gemachten Eingangs=Deklaration dadurch erwiesen ist.

Im erstern Falle bleiben die von der Stempelabgabe befreieten Bürgschafts=Verhandlungen als Belag beim Begleitschein=Empfangsregister; der Begleitschein wird auf den Grund der Bürgschaft erledigt und an das Ausfertigungsamt zurückgesandt. Die Steuerverwaltung hält sich nunmehr an den Bürgen.

Im andern Falle bleibt der Begleitschein, bis nach bewirkter spezieller Revision der Waaren, beim Meßamte, oder, sofern solches noch nicht eröffnet ist, beim Haupt=Steueramte zurück, und der Waarenführer also bis dahin verhaftet.

Damit etwaige vom Deklaranten unverschuldete Irrthümer in den Begleitscheinen, oder unerhebliche Versehen des Waarenführers bei der dem Grenzamte gemachten Deklaration, beim Eintreffen in Frankfurt aber sogleich wahrgenommen, aufgeklärt und nach Umständen zur Stelle beseitigt werden können, wird bei der dortigen Eintragung der Begleitscheine von den abgestempelten Frachtbriefen Einsicht genommen werden.

Spezielle Revision.

§. 15. Die spezielle Revision der Meßgüter beginnt mit Eröffnung einer Meß=Revisionsstelle. Vom Empfänger der Waare, unter welchem Ausdruck im weitern Verfolg dieser Ordnung überall derjenige verstanden wird, der, als zur Disposition über die eingegangenen Waaren befugt, gegen die Steuerverwaltung sich ausgewiesen hat, ist eine Eingangs=Anmeldung nach dem beiliegenden

Muster

Muster A. doppelt auszufertigen, und derselben ein spezielles Verzeichniß beizufügen, in welchem die verschiedenen Waaren nach ihrem Ursprunge, mit Angabe des Landes, in welchem sie gefertigt worden; nach ihren speziellen Benennungen, wie sie im Handel üblich sind; und nach der Menge jeder Gattung durch Angabe der Zahl der Stücke, Dutzende, Groẞe u. s. w., welche in dem Kollo enthalten, klassifizirt seyn müssen.

Wird die Meßwaare aus der Packhofs-Niederlage entnommen, so vertritt die für diesen Zweck vorgeschriebene Abmeldung aus der Niederlage, mit dem obigen Verzeichnisse belegt, die Stelle der Anmeldung zum Meßkonto.

Die Eingangs-Anmeldung wird mit dem Verzeichnisse und sämmtlichen dazu gehörigen Bezettelungen der Meß-Eingangs-Buchhalterei vorgelegt. Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen noch Radiren etwas geändert seyn. In der Spalte „Tharasatz" wird vermerkt:

ob die Anmeldung der Thara nach dem Tarif oder Ermittelung derselben durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Die Tarifposition kann der Empfänger in der Anmeldung anmerken, oder solches in zweifelhaften Fällen der Revisionsstelle überlassen.

Dem Anmelder ist auch gestattet, das Nettogewicht der einzelnen Kolli, wenn er sich die gesetzliche Thara nicht gefallen lassen will, bei jedem Kollo in der dafür geöffneten Spalte anzugeben. Er gewinnt dadurch diejenigen Vortheile, welche im §. 17. wegen der Proberevision angeführt sind.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Anmeldungen, welche gegen diese Vorschriften oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Beibringung einer fehlerfreien, oder zur Ergänzung der Mängel zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangs-Anmeldung mit der Eingangs-Deklaration des Waarenführers übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letztern Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen, so wird diese Erklärung, mit den vom Anmelder etwa zu machenden Berichtigungen, zu Protokoll genommen, und zu genauer spezieller Revision geschritten.

In wieweit solche Berichtigung noch zur Entschuldigung des Waarenführers dienen könne, hängt in jedem einzelnen Falle, nach den dabei vorwaltenden Umständen, von dem Ermessen der Steuerverwaltung ab.

Blanketts, sowohl zu den Eingangs-Anmeldungen als zu den übrigen beim Meß-Abfertigungsgeschäft erforderlichen Papieren, können, gegen Erstattung der Druckkosten, bei der Meßbuchhalterei in Empfang genommen werden.

§. 16. Nachdem die Meß-Eingangsbuchhalterei, nach vorgängiger Vergleichung der Frachtbriefe mit den Begleitscheinen u. s. w., und der letztern mit

mit den Anmeldungen, die Eintragung in das Begleitschein=Empfangsregister bewirkt und solches in den Anmeldungen bescheinigt hat, überweiset dieselbe sämmtliche Papiere an die Meßkonto=Buchhalterei. Diese bewirkt die vorläufige Uebertragung der Anmeldungen auf das Meßkonto, bemerkt Blatt und Nummer des Konto auf demselben, und giebt das Haupt=Exemplar der Anmeldung, nachdem das dazu gehörige spezielle Verzeichniß demselben angesiegelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Haupt=Exemplar legt der Anmelder dem Ober=Meßinspektor vor, der es einer der Revisionsstellen zur Revision zuschreibt, und zur Eintragung in das Anmeldungsregister verweiset.

Nachdem diese erfolgt, und die Nummer des Anmeldungsregisters darauf vermerkt worden ist, wird die Waare mit der Anmeldung zur Revision gestellt.

§. 17. In der angewiesenen Revisionsstelle bestimmt der Ober=Meß=Inspektor die Ausführung des Revisionsgeschäfts. Lautet die Anmeldung nicht dahin, daß das Nettogewicht erst durch die Revision ermittelt werden soll, sondern ist dasselbe für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei verschiedenen Waarengattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Thara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewichte gefallen lasse; dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Oberbeamten Proberevisionen zulässig.

Verlangt der Anmelder Netto=Ermittelung, so muß er im Drange des Geschäfts denjenigen nachstehen, welche ihre Anmeldungen so eingerichtet haben, daß darauf, nach vorstehenden Bestimmungen, Proberevisionen für zulässig erachtet werden können.

Ermittelung des Nettogewichts beim Eingange.

§. 18. Bei Ermittelung des Nettogewichts von Meßgütern, Behufs der Verabfolgung und Kontirung bis zur Abrechnung, werden alle diejenigen Umschließungen von der Waare entfernt, die nicht erforderlich sind, um dieselbe unbeschädigt verwiegen zu können.

Ergebniß der Revision beim Eingange.

§. 19. Ergeben sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so wird davon der Meßverwaltungs=Deputation Anzeige gemacht und das weitere Verfahren gegen den Waarenführer, der die unrichtige Deklaration an der Grenze verschuldet hat (§. 14.), eingeleitet. Unmittelbar gegen die Waarenempfänger (Anmelder), sofern sie sich nicht für den Waarenführer (Deklaranten) verbürgt haben, findet kein Strafverfahren wegen Unrichtigkeiten, welche die Revision gegen die mit der Eingangsdeklaration des Waarenführers übereinstimmende Meß=Eingangsanmeldung ergeben möchte, statt, es wäre denn, daß in Verfolg des Untersuchungsverfahrens gegen den Empfänger (Anmelder) der Verdacht einer nach §§. 118. und 119. der Zollordnung zu bestrafenden Theilnahme begründet würde. Mangel an Uebereinstimmung des der Anmeldung angestempelten speziellen Waarenverzeichnisses mit dem Revisionsbefunde zieht nähere Erörterung nach sich. Führt die=

dieselbe nicht zu einer genügenden Verständigung und Berichtigung des Verzeichnisses, so bleibt die Waare eben so wie im ersten Falle, bis auf nähere Bestimmung der Meßverwaltungs-Deputation, im amtlichen Verwahrsam.

Eingang mit der Post.

§. 20. Auf die mit den Fahrposten vom Auslande zur Messe eingehende Waare kommen die Vorschriften der Bekanntmachung vom 27sten September 1825. in Anwendung. Gegenstände von Erheblichkeit müssen, ihrer weitern Abfertigung wegen, nach näherer Anweisung des Meß-Steueramts, zum Meß-Expeditionslokal geschafft werden; geringere Artikel erhalten ihre Abfertigung im Posthause.

Kontirung.

§. 21. Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Haupt-Exemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere zunächst an den Führer des Anmeldungsregisters und durch diesen an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Kontoregister, berichtigt darnach das zweite Exemplar der Anmeldung, und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder.

Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, vom Revisionshofe abgelassen.

Erfordernisse zur Erlangung des Meßkonto.
a) Im Allgemeinen;

§. 22. Wer auf ein Meßkonto und auf die damit verbundenen Vortheile des Steuerkredits bis zur Abrechnung Anspruch machen will, muß wirklicher Meßverkäufer seyn, das heißt: eine eingerichtete, mit seiner Firma bezeichnete offene Meßverkaufsstätte inne haben und darin Verkaufsgeschäfte betreiben, sich in letzterer Beziehung auf Erfordern genügend ausweisen können, und in den Meß-Eingangsanmeldungen die Straße und Hausnummer oder den Budenstand seiner Verkaufsstätte ausdrücklich angeben.

b) bei kontofähigen aber nicht zum Genusse des Rabatts berechtigten Waaren;

§. 23. Wer nicht überhaupt wenigstens von den im §. 9. bezeichneten Meßgütern Sechs Zentner Reingewicht zur Messe einführt, hat keinen Anspruch auf ein Meßkonto.

c) bei rabattfähigen Waaren.

§. 24. Zur Begründung des Meßrabatts von den dazu geeigneten Meßgütern (§. 11.) muß von Waaren, welche Funfzehn Silbergroschen oder mehr vom Pfunde an Eingangsabgaben, nach dem jedesmaligen Tarif, tragen, mindestens Ein Zentner Waare einerlei Art, von geringer besteuerten Meßgütern aber mindestens Sechs Zentner Waare einerlei Art eingeführt und zum Meßverkauf ausgestellt werden.

Vermischte Lager von ausländischen und gleichnamigen inländischen Waaren.

§. 25. Es ist in der Regel nicht erlaubt, mit unversteuerten kontirten und gleichnamigen inländischen oder versteuerten fremden, überhaupt im freien Verkehr befindlichen, Waaren nebeneinander Meßhandel zu treiben, vielmehr ist, wenn nicht die Ausnahme §§. 26. 27. eintritt, in solchem Falle das Konto für die unversteuerten Waaren versagt, und es werden letztere gegen volle Versteuerung in freien Verkehr gesetzt.

Ausnahme für ausländische Waaren-Lager.

§. 26. Ausnahmsweise wird jedoch gestattet, daß Inhaber eines ausländischen Waarenlagers einzelne inländische, aus demselben Urstoff bestehende Artikel führen dürfen, um das Lager zu assortiren, ohne dadurch des Konto-Anspruchs verlustig zu gehen. Es müssen aber die inländischen Gegenstände unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses derselben, wie §. 15. vorgeschrieben, dem Meßsteueramte zur Vergleichung und nach Umständen zur Zurückbehaltung von Proben vorgelegt werden. Von derselben speziellen Waarenart dürfen keine im Auslande gefertigte unversteuerte Artikel gleichzeitig gehalten werden, dergestalt, daß von den bezeichneten Waarenarten nichts zum Ausgange, Behufs der Abschreibung vom Konto, durch Certifikate deklarirt, und eben so wenig dem Bestandsgute beigewogen werden darf.

Ausnahme für inländische Waaren-Lager.

§. 27. Eben so wenig wird den Inhabern eines Lagers von inländischen Waaren gestattet, einzelne ausländische aus demselben Urstoff bestehende Gegenstände zur Vervollständigung des Lagers zu führen, und dafür, wenn die übrigen Bedingungen dabei erfüllt sind, ein Konto zu erlangen. Es muß aber eben so wie im vorstehenden entgegengesetzten Falle, außer der geordneten speziell belegten Anmeldung zur Kontirung, dem Meß-Steueramte ein genaues Verzeichniß der inländischen Waare, von welcher Proben eingefordert werden können, vorgelegt, und es dürfen keine inländische gleichartige Gegenstände von dem Lagerbesitzer geführt werden.

Verkehr mit Meßwaaren a) aus Staaten, mit welchen Zollvereins-Verträge bestehen; b) aus Staaten, mit welchen Handels-Verträge bestehen.

§. 28. a) Waaren, die aus Staaten eingehen, mit welchen Zollvereins-Verträge bestehen, und die in freiem Verkehr sich befinden, werden den inländischen Meßgütern überall gleich geachtet.

b) Waaren, welche aus Staaten, mit welchen Handelsverträge bestehen, abstammen, und nach Maaßgabe der letztern auf Ursprungs-Certifikate abgabenfrei eingehen, werden auch bei ihrer Bestimmung zum Meßhandel entweder gleich beim Eingange über die Landesgrenze von dem vertragsmäßigen Eingangsamte, oder Falls ihre Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle nach Frankfurt statt gefunden hat, dort auf Grund der Ursprungs-Certifikate, sofort in freien Verkehr gesetzt.

Inhaber von ausländischen kontirten Waarenlagern dürfen dergleichen Gegenstände nebenher nur ausnahmsweise, und unter den (§. 26.) für den gleichzeitigen Handel mit inländischen aus denselben Urstoff bestehenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen, führen.

Waaren, welche aus diesen Staaten herstammen und vertragsmäßig beim Eingange, auf den Grund von Ursprungs-Certifikaten, erleichterte Abgaben tragen, müssen, wenn sie von Inhabern anderer fremden Waarenlager gleichzeitig geführt werden, zur Erlangung der Kontirung, auf besondere, mit den Ursprungs-Certifikaten belegte, Meßeingangs-Anmeldungen (§. 15.) dem Meß-Steueramte zur Abfertigung gestellt werden.

In-

Inhabern eines Lagers von inländischen Waaren ist die gleichzeitige Führung solcher Gegenstände, und die Erlangung eines Konto darauf, nur ausnahmsweise und unter den (§. 27.) vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

§. 29. Da, nach §. 61. der Zollordnung, jede Waare, welche vom Auslande eingeht, als fremd betrachtet wird, darunter aber auch Gegenstände der inländischen Fabrikation, die aus dem freien Verkehr ohne besondere, die inländische Abstammung für gewisse Fälle bekundende Abfertigung, in's Ausland gelangt seyn möchten, begriffen seyn können: so sind dergleichen Artikel zwar auch nach gegenwärtiger Ordnung, und zwar wie für fremde unversteuerte Meß-Güter bestimmt ist, zu behandeln, jedoch wie folgt:

Inländische, vom Auslande als Meßgüter eingehende Waaren.

a) Wer Waaren inländischen Ursprungs vom Auslande einführt, um solche unter den für fremde Meßgüter gestellten Bedingungen zum Meßkonto gelangen zu lassen, muß dergleichen Waaren beim Meß-Steueramte in der vorzulegenden Meßanmeldung als Waare inländischer Abstammung besonders angeben, und in dem der Anmeldung beizufügenden Verzeichnisse (§. 15.) als solche speziell bezeichnen.

b) Bei Revision derselben wird das Nettogewicht genau ermittelt und auf der Anmeldung bemerkt, in der Meßbuchhalterei aber die Waare besonders und eben so speziell eingetragen.

c) Bei dem Verkauf oder der Wiederversendung nach dem Auslande müssen darüber besondere Certifikate ausgefertigt werden, in welchen die Gattung, so wie das Gewicht der Waare, wiederum unter spezieller Bezeichnung der Stücke, Ellen, Dutzend u. s. w., wie in der Eingangsanmeldung aufgeführt worden.

d) Die Uebertragung solcher Waare auf ein anderes Meßkonto ist versagt.

e) Der Ober-Meßinspektor wird ein Büreau anweisen, welches dergleichen Waaren für jeden einzelnen Verkäufer, sowohl beim Ein- als beim Abgange, revidirt, Proben davon zurück behält, und nach Umständen die Waaren beim Eingange durch Bleie, Siegel, Stempel u. s. w. bezeichnet.

f) Wer es unterläßt, vom Auslande eingehende Waaren inländischer Abstammung nach diesen Vorschriften anzumelden, der macht sich bei Versendung derselben nach dem Auslande und bei deren Uebertragung zum Bestande des Anspruchs auf Abschreibung vom Konto verlustig.

g) Finden sich beim Ausgange dennoch dergleichen inländische Waaren unter den fremden vor, so treten die Vorschriften §. 41. dieser Ordnung ein.

h) In gleicher Art wird gegen diejenigen verfahren, die inländische nach fremden Messen gegangene Waaren, wobei die Vorschriften des Regulativs vom 31sten August 1825. nicht beobachtet worden sind, vom Auslande zur Messe als fremde Waare einführen.

Meßverkehr mit inländischen oder versteuerten, im freien Verkehr begriffenen Gegenständen.

§. 30. Der Verkehr mit inländischen und fremden versteuerten, also im freien Verkehr begriffenen Waaren, ist auf den Messen bis auf folgende Modifikationen unbeschränkt:

a) Die Waaren unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 19ten November 1824. wegen der Transport-Kontrolle, so weit sie davon betroffen sind.

b) Die Verkäufer derselben haben die Vorschriften wegen des Meßanfangs zu beachten.

c) Führen dieselben in den geeigneten Fällen zugleich fremde kontofähige Waaren, so treten die Vorschriften §§. 26. bis 28. ein.

d) Beim Eingange der Waare ist ein Beitrag zu den Meßkosten von Zwei Silbergroschen für den Zentner Brutto zu entrichten. Diese Abgabe wird an den Thoren erhoben und das Gewicht der Waare nach den Frachtbriefen ermittelt, deren Vorlegung zu diesem Zwecke nicht verweigert werden darf. Sollte der Waarenführer in einzelnen Fällen, so weit dies nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist, keine Frachtbriefe in Händen haben, so werden für den Zweck der Erhebung des Meßkosten-Beitrags Zwölf Zentner auf die Ladung eines Zugthiers gerechnet. Frei von dieser Abgabe sind:

1) die zum Jahrmarkt-Verkehr bestimmten groben Artikel an Töpfer-, Böttcher- und Tischler-Waaren, überhaupt die in der zweiten Meßwoche zu diesem Zwecke eingehenden Handwerkswaaren; ingleichen sämmtliche Gegenstände des Materialwaaren-Handels;

2) die von inländischen Produzenten zu dem mit der Messe verbundenen Wollmarkte eingehende rohe Schaafwolle; und

3) die gewöhnlichen Handelsgegenstände der in Frankfurt ansässigen Kaufleute.

Feststellung des Kontokredits.

§. 31. Auf den Grund der gehörig bescheinigten Eingangs-Anmeldungen (§. 15.) legt die Konto-Buchhalterei jedem nach §§. 22. bis 24. hierzu geeigneten Meßhändler sein Meßkonto an, dem die Bestände aus der letztvergangenen Messe, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit darüber etwa getroffenen Verfügungen (§. 46.), vorgetragen werden.

Für den danach kreditirten Steuerbetrag muß der Konto-Inhaber auf Verlangen Sicherheit leisten, welche bis zur gänzlichen Entlassung des Konto verhaftet bleibt.

Abschreibung vom Konto überhaupt.

§. 32. Die Abschreibung einzelner Steuerbeträge vom Konto erfolgt:

a) beim Verkauf kontirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten unter Begleitschein-Kontrolle;

b) bei Rückführung unverkaufter Waaren nach dem Auslande durch den Konto-Inhaber selbst;

c) bei

c) bei Deponirung unverkaufter Waaren zum Bestande für die nächstfolgende Messe;

d) bei Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto, mit Ausschluß des Falles §. 29. und zwar nach folgenden Regeln:

§. 33. Die Abschreibung verkaufter in's Ausland oder nach Packhofsstädten gehender Waaren vom Meßkonto erfolgt bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren von fünf Pfund Reingewicht an, wenn die Waare mit mehr als zwanzig Thalern vom Centner besteuert ist, und von zwanzig Pfund Reingewicht an, wenn sie nur mit zwanzig Thalern oder weniger vom Centner belegt ist.

Abschreibung vom Konto beym Verkauf zur Abführung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten.

Bei Waarenposten von geringerm Betrage findet keine Abschreibung vom Konto statt.

§. 34. Der Verkäufer hat über jede Waarenpost zwei gleichlautende Certifikate nach dem beiliegenden Muster B. unter der Handlungs-Unterschrift und Beifügung des Handlungs-Siegels auszustellen. Diese Certifikate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Buchhalterei gegeben ist (§. 16.), und nach fortlaufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigene Nummer erhält. In dem Certifikate muß die Waare, wie sie in der Eingangs-Anmeldung zur Anschreibung gekommen (§. 15.), nach den Benennungen der Erhebungsrolle unter spezieller Bezeichnung der Gattung, Anzahl der Stücke, Dutzende u. s. w. und des Reingewichts, angegeben werden. Das Hauptexemplar händigt der Verkäufer dem Käufer ein, mit der Verpflichtung, die Waare danach binnen bestimmter Frist zur Ausgangs-Revision zu stellen; das zweite Exemplar befördert der Verkäufer periodisch an die Buchhalterei zur Sammlung und vorläufigen Abschreibung.

Ausstellung der Certifikate zu diesem Behuf.

B.

§. 35. Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer die Waare mit dem ihm eingehändigten Certifikate zur Ausgangs-Abfertigung gestelle, ist lediglich Sache beider Interessenten.

Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer.

§. 36. Es ist gestattet, daß dieser Theil des Geschäfts auf kürzerem Wege durch Mittelspersonen zwischen dem Verkäufer und Käufer gemacht werde, sofern nur dabei der Zweck erreicht wird, daß jede Waare, worüber ein Certifikat ausgefertigt worden, zur Ausgangsabfertigung gestellt, und der Verkäufer nicht eher, als bis dies geschehen, seiner Verpflichtung, für die Steuer zu haften, entlastet werde.

Gestattung von Mittelspersonen.

§. 37. Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung hat über die abzuführenden Waaren, so weit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben, eine Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster C. aufzustellen.

Ausgangs-Abfertigung.

C.

In dieser Deklaration werden nur die Nummern und das Folium der Certifikate, ohne weitere Bemerkung über die Art und Menge der Waare, aufgeführt.

Die Kolli müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangs-Abfertigung gestellt, jedoch dergestalt gepackt werden, daß sich Waare, worüber Ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinde, auch müssen die Certifikate, so wie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden, und endlich sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt seyn.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie Behufs der Revision ihres Inhalts leicht geöffnet werden können.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren (Deklarant) legt die Ausgangs-Deklaration dem Ober-Meßinspektor vor, der solche einer bestimmten Revisionsstelle zuschreibt. In dieser ordnet entweder er selbst oder der erste Revisionsbeamte an: ob sämmtliche Kolli speziell, oder nur einige derselben probeweise, revidirt werden sollen. Es findet hierbei das bei der Eingangs-Revision (§. 17.) vorgeschriebene Verfahren statt. Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren auseinandergelegt, und jeder Waarenpost, worüber ein Certifikat lautet, muß dasselbe beigefügt werden.

§. 38. Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, so wie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangs-Deklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behuf an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangs-Deklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, diese Papiere sämmtlich an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Beläge zu den auf Grund der Duplikat-Certifikate bewirkten Abschreibungen im Konto erhält, und davon den Verkäufer, unter Rückgabe der Duplikate, in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Verkäufer seiner Verhaftung für die Steuer von den zum Ausgange abgeferigten Waaren entlastet und die Steuerverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an die Begleitschein-Extrahenten, nach den über das Begleitscheinverfahren bestehenden Vorschriften.

Begleitschein-Ertheilung über getheilte Waarenposten.

§. 39. Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführende fremde Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen wolle, bleibt ihm überlassen. Im letztern Falle wird mit den einzelnen Begleitscheinausfertigungen, wie §. 38. vorgeschrieben, verfahren.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer, in ein und denselben Begleitschein übernommen werden; Theilung der Certifikate hierbei, ist nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

Waaren-Verschluß.

§. 40. Es ist nicht gestattet, unversteuerte Waaren, deren Abschreibung vom Konto des Verkäufers beim Ausgange erfolgt, mit inländischen oder andern im freien Verkehr befindlichen Waaren zu verpacken. Die Verpackung der erste-

ersteren muß jederzeit besonders und dergestalt geschehen, daß ein sicherer Verschluß der Kolli angelegt werden kann. Dem Waarenabführer bleibt jedoch unbenommen, dergleichen Kolli wiederum in größere verschlußfreie Colli anderer im freien Verkehr befindlicher Waaren zu legen.

Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer oder Extrahenten der Ausgangs-Abfertigung.

§. 41. Finden sich bei Revision der zum Ausgang deklarirten Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich:

entweder geringer besteuerte Waaren als diejenigen, welche das Certifikat besagt, zur Revision vorgelegt worden;

oder daß das Gewicht geringer als das im Certifikat angegebene befunden wird;

oder daß die Identität der Waare, nach deren spezieller Bezeichnung im Certifikat zweifelhaft erscheint,

so ermitteln die Steuerbeamten sofort, ob eine Vertauschung oder Entfernung erkaufter und im Certifikat bezeichneter Waaren statt gefunden habe, oder, ob nach dem Anerkenntnisse des Verkäufers, die erkaufte Waare unverändert und unvermindert zur Revision gestellt worden, die Abweichung des Befundes also in unrichtiger Angabe des vom Verkäufer ausgestellten Certifikats ihren Grund habe.

Wird letzteres vom Verkäufer zum Protokoll anerkannt, so berichtigt die Steuerbehörde das Certifikat nach dem Befunde, und zieht den Verkäufer wegen Ausstellung des unrichtigen Certifikats zur Verantwortung, der Extrahent der Ausgangsabfertigung bleibt aber außer Anspruch. In allen andern Fällen, wo Unrichtigkeiten bei der Ausgangsrevision entdeckt werden, hält sich die Steuerverwaltung lediglich an den Extrahenten der Ausgangsabfertigung (Deklaranten).

Abfertigung bei Versendungen nach Packhofsstädten.

§. 42. Bei Versendung unversteuerter kontirter Waaren nach Packhofs-Städten gelten die vorstehend in den §§. 37. bis 41. enthaltenen Bestimmungen. Bei künftiger weiterer Disposition über dergleichen Waaren von Packhöfen aus, wird aber, wenn dieselben demnächst zum Verbrauch im Lande und daher zur Versteuerung angemeldet werden, kein Meßrabatt gewährt, sondern die tarifmäßige Eingangsabgabe davon erhoben; eben so kommt, wenn solche Waaren von Packhöfen unversteuert in's Ausland gehen, die Durchgangs-Abgabe zur Erhebung, welche in der Richtung, in welcher der Ausgang erfolgt, tarifmäßig zu erlegen ist.

Abführung von erkauften Meßwaaren überhaupt.

§. 43. Der Käufer hat von den gekauften Meßwaaren keine Abgaben zu entrichten.

Bei der Abführung von Meßwaaren müssen:

a) die Vorschriften der Verordnung vom 19ten November 1824. wegen der Transportkontrolle beobachtet, und

b) sofern der Transport in kontirten, unter Begleitscheinkontrolle abgefertigten Waaren besteht, die Bestimmungen §§. 37. und 38. wegen Entlastung des Steuerbetrages vom Konto des Verkäufers, erfüllt werden.

 §. 44.

Rückführung unverkaufter Waaren nach dem Auslande durch den Konto-Inhaber selbst.

§. 44. Bei Rückführung kontirter Meßgüter, welche der Konto-Inhaber selbst in das Ausland zurückführt, wird in derselben Art, wie bei der Ausführung erkaufter Waaren, verfahren. Der Eigenthümer stellt die geordneten Certifikate darüber aus (§. 34.), fertigt die Ausgangs-Deklaration an (§. 36.), und verfolgt den §§. 37. bis 40. bezeichneten Gang des Verfahrens.

Niederlegung unverkaufter Waaren zum Bestande.

§. 45. Ueber diejenigen kontirten Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certifikate ausgestellt, sondern es wird darüber eine Bestands-Deklaration nach dem anliegenden Muster D., unter Gestellung der Waare zur Revision, vorgelegt. Der fremde Eigenthümer der Waare muß einen Kaufmann oder Spediteur zu Frankfurt bevollmächtigen, an den sich das Haupt-Steueramt in allen die Bestandsgüter betreffenden Fällen wenden und halten kann.

D.

Das Revisionsverfahren ist dasselbe, wie §§. 37. bis 39. für Versendungen kontirter Waaren angeordnet worden, mit dem Unterschiede nur, daß die Ertheilung des Begleitscheins wegfällt. Die Abschreibung in der Buchhalterei erfolgt auf den Grund der bescheinigten Deklaration, so wie zugleich die Anschreibung zur nächsten Messe.

Findet sich bei der Revision nichts zu erinnern, so werden die im Bestande bleibenden Güter in der Regel zur Packhofsniederlage gebracht. Ausnahmsweise und wenn es auf dem Packhofe dazu an Raum und geeigneten Gelassen gebricht, können die Bestandsgüter unter völlig sicherndem amtlichen Verschlusse, in die Privatniederlagen der Eigenthümer oder der zur Aufbewahrung der Waaren befugten Spediteurs u. s. w. verabfolgt werden. Beim Eintritte der nächsten Messe bestimmt der Ober-Meßinspektor oder dessen Stellvertreter, ob die verschlossene Waare wiederum, Behufs der Abnahme des Verschlusses und zur Revision, zum Packhofe geschafft, oder ob dieser steueramtliche Akt ausnahmsweise durch abzusendende Beamten in den Niederlagen der Waaren-Inhaber vollzogen werden soll. In beiden Fällen wird, wenn sich bei Rekognition des Verschlusses und Revision des Bestandsgutes nichts zu erinnern gefunden hat, dasselbe dem Konto-Inhaber wieder zur Disposition gestellt.

Disposition über Bestandsgüter außer den Messen.

§. 46. Dem Eigenthümer von Bestandsgütern ist auch gestattet, über dieselben in der Zwischenzeit von einer Messe zur andern zu disponiren. Es geschieht dies auf Anmeldung beim Haupt-Steueramte mit Vorlegung einer Anmeldung, und bei Versendungen in das Ausland unter Beifügung des dazu erforderlichen einfachen Certifikats.

Von solchen, außer den Messen, zur Versteuerung angemeldeten, oder zum Ausgange deklarirten Bestandsgütern, sind die tarifmäßigen Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben zu entrichten.

Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

§. 47. Sollen Waarenposten während der Messe von dem Konto des einen auf das Konto eines andern Lager-Inhabers in den geeigneten Fällen (also mit Aus-

Ausnahme der Versagung §. 29. Litt. d.) übertragen werden, was aber nur bei Posten von der Menge, wie §. 33. bestimmt worden, statt finden darf, so stellt der erste Eigenthümer zwei Certifikate in der gewöhnlichen Art aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen, unter Beifügung einer Eingangs-Anmeldung (§. 15.) in der Buchhalterei. Auf den Grund des Certifikats erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers, und auf den Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an den die Waare übergeht. Die Anmeldung und ein Exemplar des Certifikats erhält derselbe zurück, erstere zur Aufbewahrung, letzteres zur Aushändigung an den Verkäufer. Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung nicht. In wiefern für die Erhöhung des Gefällekredits, welche dem zweiten Konto-Inhaber dadurch zu Theil wird, besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, bleibt dem Ermessen der Steuerverwaltung vorbehalten.

Abrechnung mit dem Konto-Inhaber der Steuerfeststellung wegen.

§. 48. Nach beendigtem Meßgeschäft erfolgt die Abrechnung mit dem Konto-Inhaber, nach Maaßgabe der Abschreibungen, welche auf den Grund der Certifikate (§§. 37. bis 44.) und deren Bestands-Deklarationen (§. 45.) vom Konto erfolgt sind.

Zu diesem Behuf fertigt der Konto-Inhaber die Abrechnungs-Anmeldung nach dem anliegenden Muster E. an, und legt solche der Buchhalterei mit der darin abzugebenden Versicherung vor, daß die rabattfähige Waare während der Messe wirklich abgesetzt worden sey.

Waaren, welche nach §. 11. zum Genuß des Meßrabatts im Falle ihres Verkaufs zum innern Verbrauch auf der Messe berechtigt sind, haben keinen Anspruch auf diesen Rabatt, wenn sie unverkauft geblieben, und der Verkäufer sie für eigne Rechnung zurückbehält. Waaren dieser Art müssen in der Abrechnungs-Anmeldung besonders angegeben werden.

Sollten dem Verkäufer bei der Abrechnung sämmtliche von ihm während der Messe ausgestellte Certifikate noch nicht als erledigt (§. 38.) wieder zugegangen, und sollte der Waarenausgang bei der Buchhalterei noch nicht vollständig vermerkt seyn, so kann dessen ungeachtet die Abschreibung sämmtlicher Waaren, worüber von ihm Certifikate ertheilt und die Duplikate derselben zur Meßbuchhalterei befördert worden sind (§. 34.), erfolgen, wenn der Verkäufer für den Betrag der Abgaben von den auf unerledigte Certifikate verkauften Waaren überhaupt (§. 10.), oder nach Abzug des Rabatts (§. 11.), Sicherheit bestellt, welches verlangt werden kann.

Werden die fehlenden Certifikate innerhalb vier Wochen, vom Tage der Abrechnung an, nicht beigebracht, so wird die tarifmäßige Abgabe (§§. 9. 10.), oder die um den Rabatt ermäßigte Steuer (§. 11.), nachträglich vom Verkäufer eingezogen.

 §. 49.

Steuer-Rabatt, Durchgangs-Abgaben und Meß-Kosten.

§. 49. Die Ermittelung und Festsetzung des Steuerbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift der laufenden Erhebungsrolle. Bei den hierunter begriffenen rabattfähigen Waaren (§. 11.) wird von diesem Betrage, soweit derselbe von wirklich während der Messe verkauften Waaren, und nicht von solchen zu entrichten bleibt, die für Rechnung des Eigenthümers oder Konto-Inhabers in den freien Verkehr übergehen, dem Verkäufer der im §. 11. bewilligte Steuer-Erlaß abgeschrieben. Außerdem hat der Verkäufer von dem ins Ausland versandten und überhaupt dahin zurückgegangenen Theile der kontirten Waaren die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler vom Zentner Reingewicht (§. 10.), und von sämmtlichen zum Eingange angemeldeten kontirten Waaren einen Beitrag zu den Meßkosten von Fünf Silbergroschen für den Zentner Brutto zu erlegen. Mit diesen Zahlungen wird derselbe an die Meßsteuer-Amtskasse verwiesen.

Strafbestimmungen.

§. 50. Vergehungen gegen die zur Sicherung der Steuer ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und deren spätere Deklarationen, mit folgenden, aus der Meßverfassung sich ergebenden, Modifikationen geahndet:

a) der §. 121. der Zollordnung findet auch auf diejenigen Gewerbtreibenden Anwendung, welche bei dem Meß-Steueramte die auszuführenden Meßgüter in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben.

b) Unrichtigkeiten bei der Deklaration derjenigen kontirten Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen (§. 45.), ziehen die im §. 124. der Zoll-Ordnung festgesetzten Ordnungsstrafen nach sich.

c) Bei allen in Bezug auf Meßgüter stattgefundenen Zollvergehen ist die nachzuzahlende Steuer und die verwirkte Strafe nach dem vollen Tarifsatze der jedesmaligen Erhebungsrolle, ohne Abzug des bei dem Meßverkauf eintretenden Rabatts, abzumessen.

d) Die durch die §§. 113. und 114. der Zollordnung für Wiederholungsfälle angeordnete Schärfung der im §. 111. bestimmte Strafe soll bei Zollvergehen im Meßverkehr nur dann eintreten, wenn sowohl in dem vorausgegangenen, als im neu zu bestrafenden Falle dem Schuldigen die Absicht beizumessen ist, dem Staate schuldige Abgaben betrüglich zu entziehen.

e) Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgabe soll, außer der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit einer Geldbuße geahndet werden, welche auf den vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe festzusetzen ist.

f) Wer durch unrichtige Angaben über seine persönlichen Verhältnisse oder über seine Waaren, ein Meßkonto über letztere, auf welches er nach den Bestimmungen dieser Meßordnung keinen Anspruch hat, zu erschleichen unternimmt, wird dadurch des Rechts, ein Meßkonto zu erlangen, auf immer verlustig (§§. 140. und 141. der Zollordnung), und soll außerdem den durch seine unrichtige Angaben wirklich erlangten Meßrabatt nachzahlen, und dessen Betrag vierfach als Strafe entrichten.

g) Die unter f. bestimmten Nachtheile treffen auch denjenigen, der in der Abrechnungs-Anmeldung den unverkauft gebliebenen, aber für eigene Rechnung zurückbehaltenen, nicht zu dem unversteuerten Bestande übergehenden Theil der kontirten Meßwaaren besonders anzugeben unterläßt.

§. 51. Soweit gegenwärtige Ordnung nicht für das Meßverfahren besondere Bestimmungen enthält, kommen Hinsichts des Verkehrs mit fremden Gegenständen überall die Vorschriften der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und die spätern darauf bezüglichen Verordnungen zur Anwendung.

Meßverfahren und Behörden.

§. 52. Die Meß-Abfertigungen werden von dem hierzu gebildeten Meß-Steueramte verrichtet, dem die Befugnisse eines Haupt-Steueramts in Bezug hierauf zustehen.

Die Leitung der Meßgeschäfte überhaupt geschieht zunächst durch die Regierungs-Meßverwaltungs-Deputation, welcher sämmtliche zur Ausführung des Meßdienstes bestellte Beamten untergeordnet sind.

Das Meß-Steueramt besorgt zugleich die Abfertigung der von fremden Messen mit Anspruch auf steuerfreien Wiedereingang nach dem Regulativ vom 31sten August 1825. unverkauft zurückkommenden inländischen Fabrikate.

Zur Instruktion der Meßsteuer-Prozesse, wohin auch die Untersuchungen wegen unrichtiger Eingangs-Deklarationen des Waarenführers (§. 14.) gehören, ist ein besonderer Beamte bestimmt, dem nöthigenfalls der Hauptamts-Justitiarius zur Hülfe tritt.

Die Abfassung der Resolute oder die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren, so weit der Gegenstand sich nicht zur Entscheidung des Meß-Steuer-Amts eignet, geschieht durch die Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Zum Beistande der Meßverwaltungs-Deputation, Konsultirung über Meß- und Handels-Verhältnisse, zur Entscheidung von Zweifeln über den Ursprung von Waaren, und für ähnliche in die Meßverwaltung einschlagende Gegenstände besteht eine Meßhandels-Kommission, welche auf besondere Einladung der Meßverwaltungs-Deputation, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der letztern, zusammentritt. Auch einzelne Kaufleute können zur Abgabe ihres sachkundigen Gutachtens über bestimmte Gegenstände aufgefordert werden, und ist jeder, der auf der Messe Handelsgeschäfte betreibt, und folglich an den Vortheilen des Meßverkehrs Theil nimmt, auf gleiche Weise, wie die Gesetze einen Jeden zur Ablegung gerichtlicher Zeugnisse verpflichten, diesen Obliegenheiten nachzukommen verbunden.

Nach gegenwärtiger Meßordnung haben sich die Behörden und Jedermann, der davon betroffen wird, zu achten.

Berlin, den 31sten Mai 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.	Der Finanzminister.	Der Justizminister.
v. Schuckmann.	Maassen.	Mühler.

A.

Konto=Register Blatt. . . № . . . Anmeldungs=Register № . . . Revisions=Bureau № . . .

Eingangs=Anmeldung.

Von der Handlung...... aus...... werden mit den unten verzeichneten Begleitscheinen zur Frankfurter...... Messe 18.. eingegangenen Waaren zur Kontirung als Meßgut angemeldet und sollen während der Messe zum Verkauf ausgestellt werden, in der... .... Straße.

№

Der Begleitscheine		Art, Zahl und Marken der Kolli.	Ver=schluß.	Benennung der Waaren.	Preußisches Gewicht.						Tarif=Position.
Aus=stellungs=Ort, Datum und Nummer.	Blatt und No. im Begleit=schein=Em=pfangs=Register.				Brutto.		Thara=satz.	Netto.			
					Ztr.	Pfd.		Ztr.	Pfd.		
	(wird von der Ein=gangs=Buch=halterei vermerkt.)										

Ich hafte als Selbstschuldner für die vollen Abgaben von obigen Waaren, bis entweder die Versteuerung derselben er=folgt oder ihr Wiederausgang gehörig nachgewiesen ist.

Frankfurt a. d. O., den . . ten . . 18 . .

Die Richtigkeit obiger Waaren und Gewichts=Angaben bescheinigen auf den Grund der Revision.

Die Revisionsbeamten.

B.

№ . . .   Fol. . . .

Certifikat.

Ueber die nachstehenden von der unterzeichneten Handlung .... aus............ zur.......... Messe 18.. eingeführten kontirten und während derselben an................. zu........................ verkauften Waaren.

Tarif-Position.	Spezielle Benennung der Waaren.	Deren Zahl nach Stücken, Dutzend ꝛc.	Deren Netto-Gewicht		
			in Ziffern. Zentner.	Pfd.	in Buchstaben.

Die Richtigkeit obiger Angaben versichert hiermit an Eidesstatt

Frankfurt a. d. O., den . . ten........... 18..

.... Begleitschein unter №. .

.... ertheilt

Frankfurt a. d. O., den . . ten...... 18..

C.

Abmeldungs-Reg. № ..... Revis. Büreau № .....

Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete .... aus .... deklarirt nachbenannte, hier eingeführte und kontirte Waaren (als erkauft / = Rückgut / = ...) zum (Ausgange) nach.................. durch............ über das Haupt-Zollamt ....

Nummer und Marken der einzelnen Kolli.	Anzahl der zu jedem Kollo gehörigen Certifikate.	Die Certifikate enthalten		Brutto-Gewicht von jedem Kollo.	Zahl der an jedem angelegten Bleie.	
		das Blatt.	die Nr.			

Die Richtigkeit bescheinigen auf den Grund der Revision

Die Revisions-Beamten.

.....Begleitschein unter № ...... ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den ten 18

D.

Konto Fol. .... № Anmeldungs=Register..... Revisions=Büreau №.....

Bestands=Deklaration.

Die unterzeichnete Handlung............... aus.......... deklarirt, nachbenannte unverkauft gebliebene konfirte fremde Meßwaaren zur.............. Lagerung allhier im Bestande zu lassen, wofür sie zum Bevollmächtigten während ihrer Abwesenheit, gemäß §. 4. des Packhofs=Reglements, den hiesigen (Kaufmann / Spediteur).................... ernennt.

Anzahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Spezielle Benennung der Waare.	Deren Nettogewicht		Revisions=Befund.			Zahl der angelegten Bleie.	Abgang.	
			mit Ziffern. Ztr. ℔.	mit Buchstaben.	Position des Tarifs.	Brutto=Gewicht Ztr. ℔.	Netto=Gewicht Ztr. ℔.		Datum des Abgangs.	Nachweis des weiteren Verbleibs.

E.

Fol.

Abrechnungs-Anmeldung

der unterschriebenen Handlung .... aus ....
über die in der .... Messe 18.. zu Frankfurt a. d. O.
eingebrachten und verkauften kontirten Waaren, und Berechnung der
Abgaben von denjenigen Waaren, worüber keine Certifikate
ertheilt worden.

A. Statt gefundene Anschreibungen.

		Nummer der Eingangs-Anmeldung.	Brutto-Gewicht.		Benennung der Waaren und Netto-Gewicht derselben, so wie auch Bemerkung der Position des Tarifs.													
			Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.
		Summa der Anschreibung																
		Abgeschrieben sind.......																
		bleiben zu versteuern.....																

1) Hiervon sind auf der Messe wirklich verkauft.
2) Zur eigenen Versteuerung.

Bemerkung für den Gebrauch. Die Angaben unter 1. und 2. und die Versicherung am Schlusse, finden nur bei rabattfähigen Waaren Statt.

Daß die ad 1. aufgeführten Waaren wirklich auf der Messe verkauft worden, versichere ich hiermit.

Name des Verkäufers.

B. Statt gefundene Abschreibungen.

Der ertheilten Certifikate №	Der Käufer		Benennung der Waaren und Netto-Gewicht derselben, so wie auch Bemerkung der Position des Tarifs.									
	Namen.	Wohnort.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.

C. Gefälle = Berechnung.

Benennung und Gewicht der zur Versteuerung kommenden Waaren.	Tarif=Satz.		Betrag der Gefälle.			Darunter		
						in Gold.		in Kassen=Anweis.
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.

Festgestellt auf Rthlr. sgr. pf. incl. Rthlr. Gold.

Der Meßbuchhalter

Vereinnahmt sub № den ten 18

Königl. Meß=Steueramt.